VERORDNUNG (EWG) Nr. 3833/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 (3) fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse aufgrund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können im allgemeinen ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Die positive Rolle dieser Regelung bei der Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des allgemeinen Präferenzsystems bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht sein würden und die Laufzeit deshalb über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden solle; 1990 hat eine umfassende Überprüfung des genannten Systems angefangen.

Es erscheint daher angebracht, daß die Gemeinschaft entsprechend den Schlußfolgerungen, die im Rahmen der UNCTAD und in Übereinstimmung mit der insbesondere von allen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, was die Möglichkeit bietet, ungünstige Entwicklungen zu korrigieren, die infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten, auch in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).

Die Erfahrung der ersten fünfzehn Anwendungsjahre zeigt, daß das Gemeinschaftssystem die gesetzten Erwartungen in beachtlicher Weise erfüllt hat. Es empfiehlt sich daher, seine Grundmerkmale beizubehalten: Abbau der Zölle ohne mengenmäßige Begrenzung bei Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Anhang II aufgeführt sind, und Abbau der Zölle im Rahmen von festen gemeinschaftlichen Beträgen mit herabgesetztem Zollsatz für Ananaskonserven, Auszüge aus Kaffee und Tabak.

Seit 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Republik Portugal gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte das Gemeinschaftssystem der allgemeinen Zollpräferenzen an.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft gemäß Ziffer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es erscheint daher angezeigt, für die in Anhang IV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der Liste in Anhang V enthalten sind, eine vollständige Befreiung von Zöllen vorzusehen.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates (4) und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission (5), ist es angebracht, ein Verfahren der Korrektur der Einfuhren einzuführen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten Beträge mit herabgesetzten Zollsätzen tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Es ist angezeigt, daß die Gemeinschaft die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern und Gebieten zu den

(1) Stellungnahme vom 18./19. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

jeweils angegebenen Zollsätzen ohne mengenmäßige Beschränkungen zur Einfuhr zuläßt. Diese Vorzugsbedingungen sind Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 (1) festgelegt ist.

In Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei hat sich die Wirtschaftslage derartig verschlechtert, daß diese drei Länder ähnlichen Problemen gegenüberstehen wie die Länder, für die bisher die allgemeinen Präferenzen galten. Sie sollten daher übergangsweise unter das allgemeine Präferenzsystem fallen, damit sie ihre Ausfuhren steigern können, um dadurch ihre Wirtschaftsentwicklung zu beschleunigen, ihre Industrialisierung zu fördern und ihre Wachstumsrate zu erhöhen.

Die Kommission hat dem Rat am 8. November 1990 empfohlen, daß er sie ermächtigt, mit diesen drei Ländern europäische Abkommen auszuhandeln, in denen die allmähliche Einführung einer Freihandelszone vorgesehen ist. Das allgemeine Präferenzsystem 1991 sollte daher Anwendung auf diese Länder finden, bis ihnen im Rahmen der genannten Abkommen Zollzugeständnisse eingeräumt werden.

Bulgarien befindet sich in einer ähnlichen Situation wie die drei genannten Länder; folglich sollte diesem Land 1991 ebenfalls das Präferenzsystem gewährt werden.

Die Lage in Rumänien rechtfertigt die gleiche Behandlung, wie sie den vier genannten Ländern zuteil wird. Folglich ist für dieses Land 1991 ein Präferenzsystem entsprechender Tragweite einzurichten.

Die Mongolei sollte auf ihren Antrag hin und Namibia wegen seiner erworbenen Unabhängigkeit in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen werden.

Die Vereinigung Deutschlands hat eine Erhöhung des Verbrauchs der Gemeinschaft zur Folge. Es empfiehlt sich deshalb einige Präferenzbeträge zu erhöhen.

Die Republik Korea läßt der Gemeinschaft nicht die gleiche Behandlung wie anderen Handelspartnern zukommen; sie hat gegenüber der Gemeinschaft insbesondere diskriminierende Maßnahmen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums getroffen. Solange diese Situation bestehen bleibt, erscheint es nicht angebracht, der Republik Korea die Vorteile des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen zu gewähren.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 (2) und (EWG) Nr. 3367/87 (3) des Rates anzuwenden sind.

(1) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1672/89 des Rates (4) sind die nach dem Gemeinsamen Zolltarif anwendbaren Zollsätze für eine Reihe tropischer Erzeugnisse im Wege der Meistbegünstigungsklausel gesenkt worden. Im Interesse größerer Klarheit und der Verwaltungsvereinfachung ist es angebracht, von der Erzeugnisliste in den Anhängen II und IV der vorliegenden Verordnung diejenigen Erzeugnisse auszunehmen, für die ein anhand der Meistbegünstigungsklausel festgesetzter Zollsatz gilt, der gleich oder geringer ist als der Zollsatz, der nach dem allgemeinen Präferenzsystem gelten würde.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

— im Rahmen der global festgesetzten Beträge mit herabgesetztem Zollsatz für die in Anhang I aufgeführten Waren teilweise ausgesetzt,

— für die in Anhang II aufgeführten Waren teilweise oder vollständig ausgesetzt,

— für die in Anhang IV aufgeführten Waren vollständig ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden für die Einfuhren der vorgenannten Waren die gemäß den Artikeln 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zölle an.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist den Ursprungswaren der Länder oder Gebiete vorbehalten,

— die in Anhang III bezüglich der Waren der Anhänge I und II,

— die in Anhang V bezüglich der Waren der Anhänge I und IV

aufgeführt sind.

(3) Die mit dieser Verordnung gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

Die Vorteile der für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak des Anhangs I eröffneten festen Betrages mit herabgesetztem Zollsatz werden nicht für Waren mit Ursprung in China gewährt.

(4) ABl. Nr. L 169 vom 19. 6. 1989, S. 1.

(4) Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 festgelegten Warenursprungsregeln unterworfen.

Die Zulassung zu dem für die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak der Sorte „Virginia flue-cured" des Anhangs I eröffneten festen Betrages mit herabgesetztem Zollsatz ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, ausgestellt von einer der Behörden, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 4128/87 (1) aufgeführt sind.

Die Zulassung zu der Präferenzregelung für die folgenden Waren der Anhänge II und IV, Pisco und Singani des KN-Codes ex 2208 90 51 und Tequila des KN-Codes ex 2208 90 53, ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung geknüpft, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist.

(5) Die festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz und die teilweise oder völlige Aussetzung der Zölle ohne mengenmäßige Beschränkungen werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der global festgesetzten Beträge mit herabgesetztem Zollsatz

Artikel 2

Für die Waren des Anhangs I werden bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Globalgemeinschaftszollkontingente, deren Umfang in Spalte 5 dieses Anhangs angegeben ist, die dort jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die in Anhang I genannten festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz angerechnet.

Artikel 3

Die festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz werden von der Kommission verwaltet.

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung sowie ein Ursprungszeugnis für eine Ware enthält, für die ein fester Betrag mit herabgesetztem Zollsatz gilt, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die festen Mengen zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Saldo der festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

(1) Die Kommission verbucht die Mengen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 gezogenen Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der offenen Mengen, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden. Sie überwacht, daß eine Ziehung, die zur Erschöpfung eines dieser festen Beträge führt, nur im Rahmen des verfügbaren Saldos angerechnet wird, und teilt diesen Restbetrag dem Mitgliedstaat mit, der diese letzte Ziehung verfügt hat.

Die Ausschöpfung eines festen Betrages wird den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Ziehung der Mengen gemäß Artikel 3 die fortlaufenden Anrechnungen auf die festen Beträge mit herabgesetztem Zollsatz ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten garantieren allen Einführern der betreffenden Waren den freien Zugang zu diesen festen Beträgen, solange die offenen Mengen es zulassen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 29. Februar 1992 den endgültigen Stand der bis zum 31. Dezember 1991 geführten Anrechnungen mit.

Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnungen von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 1.

ABSCHNITT II

Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs, deren Einfuhr keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen ist.

Artikel 6

(1) Für die Waren des Anhangs II mit Ursprung in den in Anhang III aufgeführten Ländern werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt, vorbehaltlich der Anwendung von gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Abgaben.

(2) Für die Waren des Anhangs IV mit Ursprung in den in Anhang V aufgeführten Ländern wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollfreiheit gewährt, vorbehaltlich der Anwendung von gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Abgaben.

Artikel 7

Stellt die Kommission fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 6 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 8

(1) Um die Anwendung von Artikel 7 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen im Anschluß an diesen Antrag.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 9

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln oder sonstiger Schutzklauseln, die gegebenenfalls Anwendung finden, bleibt durch die Artikel 7 und 8 unberührt.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der vorliegenden Verordnung nach dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Codenummern der Kombinierten Nomenklatur und, gegebenenfalls, des Taric aufgestellt und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 und (EWG) Nr. 3367/87.

Artikel 11

Die Kommission trägt Sorge dafür, daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der jährlichen Anrechnungen veröffentlicht.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. RUFFOLO

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von festen Beträgen mit herabgesetztem Zollsatz sind

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Fester Betrag mit herabgesetztem Zollsaz (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
50.0015	ex 2008 20 51 ex 2008 20 59 ex 2008 20 71 ex 2008 20 79 ex 2008 20 91 ex 2008 20 99	Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen	15 % + AD S/Z (1)	32 850
50.0025	ex 2008 20 51 ex 2008 20 59 ex 2008 20 71 ex 2008 20 79 ex 2008 20 91 ex 2008 20 99	Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen	12 % + AD S/Z (1)	48 030
50.0030	ex 2101 10 11	Auszüge aus Kaffee oder durch Verdampfung aus geröstetem Kaffee gewonnener Kaffee, in Pulverform, Körnern, Körnchen, Tabletten oder in ähnlicher fester Form	9 %	19 200
50.0040	2401 10 10 2401 20 10	Unverarbeiteter Tabak — der Sorte „Virginia flue-cured"	6 % mit MIN 16 ECU und MAX 27 ECU/100 kg	67 954
50.0050	2401 10 50 2401 10 70 2401 10 80 2401 10 90 2401 20 50 2401 20 70 2401 20 80 2401 20 90	Unverarbeiteter Tabak — anderer, ausgenommen „sun-cured"-Orienttabak	14 % mit MIN 28 ECU und MAX 31 ECU/100 kg	20 000

(1) Zusätzliche Abschöpfung auf Zucker, zu erheben bei einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT bei Waren des KN-Codes ex 2008 20 51 und von mehr als 19 GHT bei Waren des KN-Codes ex 2008 20 71.

ANHANG II

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden (a) (b) (c) (d)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)	(4)
52.0010	0101 19 10	Pferde — Pferde, zum Schlachten (e)	frei
52.0020	0101 19 90	— andere	12 %
52.0030	0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei
52.0040	0206 10 99 0206 21 00 0206 29 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern	2 %
52.0050	0206 80 91 0206 90 91	von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	5 %
52.0053	0207 31 00 0207 50 10	Fettlebern von Gänsen oder Enten, frisch, gekühlt oder gefroren	frei (f)
52.0055	0208 10 10	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Hauskaninchen	7 %
52.0060 52.0070	0208 10 90 0208 20 00	von Kaninchen oder Hasen, ausgenommen Hauskaninchen Froschschenkel	frei
52.0080	0208 90 10	von Haustauben	5 %
52.0085	0208 90 30	von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	frei
52.0090	0208 90 90	Andere	frei
52.0100	0301 10 90	Fische, lebend Zierfische	frei (**)
52.0110	0301 91 00	Forellen	10 % (**)
52.0120	ex 0301 99 90	Haie Atlantischer Heilbutt und Schwarzer Heilbutt	4 % (**)
52.0130	0302 11 00	Fische, frisch oder gekühlt Forellen	10 % (**)

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.
(b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.
(c) Keine Präferenzbehandlung für die mit zwei Sternchen versehenen Ursprungswaren aus Grönland und Polen.
(d) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind im Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.
(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.
(f) Kein AGR wird erhoben.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0140	0302 21 10	Schwarzer Heilbutt	4 % (**)
52.0150 52.0160	0302 21 30 0302 65	Atlantischer Heilbutt Haie	4 % (**)
52.0170	0302 70 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 % (**)
52.0180	0303 21 00	Fische, gefroren Forellen	10 % (**)
52.0190 52.0200	0303 31 10 0303 31 30	Schwarzer Heilbutt Atlantischer Heilbutt	4 % (**)
52.0210	0303 75	Haie	4 % (**)
52.0220	0303 80 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 % (**)
52.0230	0304 10 11 0304 20 11	Fischfilets und anderes Fischfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren von Forellen	10 % (**)
52.0240	ex 0304 10 98	von Haien vom Atlantischen oder Schwarzen Heilbutt	4 % (**)
52.0250	0304 20 61 0304 20 69	von Haien	10 % (**)
52.0260	ex 0304 20 97	vom Heilbutt	10 % (**)
52.0270	ex 0304 90 97	von Haien vom Atlantischen oder Schwarzen Heilbutt	4 % (**)
52.0280 52.0290	 ex 0305 30 90 0305 59 70 0305 69 30	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart Fische der Art Clupea ilisha, in Salzlake Atlantischer Heilbutt	10 % (**)
52.0300	0305 69 50	Lachs	2 % (**)
52.0310	ex 0305 69 90	Fische der Art Clupea ilisha, in Salzlake	8 % (**)
52.0320	0306 11 00	Krebstiere Langusten	7 % (**)
52.0330 52.0340	0306 12 0306 13 10	Hummer Garnelen	4 % (**)
52.0350	0306 13 90	Andere Garnelen	4,5 % (**)
52.0360 52.0370 52.0380	0306 14 0306 19 10 ex 0306 19 90	Krabben Süßwasserkrebse Peurullus spp.	4 % (**)
52.0390	0306 21 00	Langusten	7 % (**)
52.0400 52.0410	0306 22 0306 23 10	Hummer Garnelen	4 % (**)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0420	0306 23 90	Andere Garnelen	4,5 % (**)
52.0430 52.0440	0306 24 0306 29 10	Krabben Süßwasserkrebse	4 % (**)
52.0450	ex 0306 29 90	Peurullus spp.	4 % (**)
52.0460	0307 21 00 0307 29 10 0307 29 90	Kamm-Muscheln und andere Weichtiere	4 % (**)
52.0470	0307 31 10	Muscheln (Mytillus spp.)	5,5 % (**)
52.0480	0307 31 90	Muscheln (Perna spp.)	4 % (**)
52.0490	0307 39 10	Muscheln (Mytillus spp.)	5,5 % (**)
52.0500 52.0510	0307 39 90 0307 41 0307 49 11	Andere Weichtiere Tintenfische und Kalmare	4 % (**)
52.0520	0307 49 19	Tintenfische	5,5 % (**)
52.0530	0307 49 31 0307 49 33 0307 49 35 0307 49 38 0307 49 51	Kalmare	4 % (**)
52.0540	0307 49 71	Tintenfische	
52.0550	0307 49 91 0307 49 99	Kalmare	
52.0560	0307 51 00 0307 59 10 0307 59 90 0307 91 00 0307 99 13 0307 99 19 0307 99 90	Kraken	
52.0570	0409 00 00	Natürlicher Honig	25 %
52.0580	ex 0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Gelée royale	4 %
	ex 0410 00 00	— andere	2 %
52.0590		Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	frei
	0505 10 90	— Federn der zum Füllen verwendeten Art; Daunen	
52.0600	0505 90 00	— andere	
52.0610	0509 00 90	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs Andere	frei
52.0620	0602 10 90	Andere lebende Pflanzen, Stecklinge und Pfropfreiser Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, andere	6 %
52.0625	0602 40 90	Rosen, veredelt	6 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.0630	0602 99 30 0602 99 45 0602 99 49 0602 99 59 ex 0602 99 70 0602 99 91 ex 0602 99 99	Bäume und Büsche, ausgenommen Obst- und Forstbäume und -büsche; andere lebende Pflanzen, Wurzeln und Stecklinge, ausgenommen Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel, Körbe oder andere übliche Behälter gepflanzt	12 %
52.0640	ex 0602 99 70 ex 0602 99 99	Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel, Körbe oder andere übliche Behälter gepflanzt	8 %
52.0660 52.0670	0603 10 15 ex 0603 10 29	Orchideen Anthurien	15 %
52.0690	0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	7 %
52.0700	ex 0604 10 90 0604 91 10 0604 91 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet frisch	7 %
52.0710	ex 0604 10 90 0604 99 10	nur getrocknet	2 %
52.0720	0604 99 90	Andere	14 %
52.0730	0706 90 30	Meerrettich (Cochlearia armoracia)	7 %
52.0734	0707 00 19	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	16 %
52.0740	ex 0709 20 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar	12 %
52.0750 52.0760	ex 0709 30 00 ex 0709 40 00	Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, andere als Stangensellerie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
52.0765	0709 51 30	Pfifferlinge	frei
52.0770	0709 60 99	Früchte der Gattung „Capsicum“ und „Pimenta“	5 %
52.0780 52.0790	ex 0709 90 70 ex 0709 90 90 ex 0709 90 90	Zucchini (Courgettes), vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar Andere, ausgenommen Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
	ex 0709 90 90	Okra (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L. Moench)); Moringa oleifera („drumsticks“)	frei
52.0800	0710 40 00	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren Zuckermais	3 %
52.0810	0710 80 59	Früchte, gefroren, der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	5 %
52.0820	ex 0710 80 90	Okra (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L. Moench))	13 %

(1)	(2)	(3)	(4)
		Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	
52.0825	0711 40 00	Gurken und Cornichons, vorläufig haltbar gemacht	12 %
52.0830	0711 90 30	Zuckermais	3 %
52.0840	0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum" oder „Pimenta", ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	5 %
52.0850	ex 0711 90 70	Okra (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L. Moench))	frei
	ex 0711 90 70	Bambussprossen	6 %
52.0855	0712 20 00	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet; Speisezwiebeln	8 %
52.0860	ex 0712 30 00	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	6 %
52.0870	ex 0712 90 90	Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
	ex 0712 90 90	Okra (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L. Moench))	7 %
52.0880		Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	2 %
	0713 10 90	Andere	
	ex 0713 20 90	Andere, mit Ausnahme von Kichererbsen der Art „Cicer arietinum"	
52.0890	ex 0713 20 90	Kichererbsen der Art „Cicer arietinum", nicht zur Aussaat	frei
	0713 31 90		
52.0900	0713 32 90	Bohnen der „Phaseolus-" und „Vigna"-Arten, nicht zur Aussaat	
	0713 33 90		
	0713 39 90		
52.0910	0713 50 90	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (Vicia faba var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (Vicia faba var. equina und Vicia faba var. minor), nicht zur Aussaat	3 %
	ex 0713 90 90	Andere als Traubenerbsen der Art „Cajanus cajan"	
52.0920	ex 0713 90 90	Traubenerbsen der Art „Cajanus cajan"	frei
52.0930		Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes	frei
	0714 20 10	Süßkartoffeln zum menschlichen Genuß (e)	
52.0940	0714 90 90	Andere	
52.0960	0802 50 00	Pistazien	frei
52.0990	0802 90 90	Andere Nüsse	
52.1000	0803 00 90	Getrocknete Bananen, einschließlich Mehlbananen	frei
52.1010	ex 0804 10 00	Datteln für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol und solche, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (e)	8 %
52.1020	0804 40 10	Avocadofrüchte, vom 1. Dezember bis 31. Mai	3,5 %
52.1030	0804 40 90	Avocadofrüchte, vom 1. Juni bis 30. November	6 %
52.1040	ex 0804 50 00	Guaven und Mangostanfrüchte	frei

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1050	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, vom 15. Mai bis 15. September Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, vom 15. Mai bis 15. September	16 %
52.1060	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifoli var. lumio und var. limetta)	9,6 %
52.1070	ex 0807 10 10	Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April	6,5 %
52.1080	0807 20 00	Papaya-Früchte	frei
52.1085	ex 0809 20 10	Sauerkirschen (Prunus cerasus), frisch, vom 1. Mai bis 15. Juli	11 % MIN 2,2 ECU/100 kg/net
	ex 0809 20 90	Sauerkirschen (Prunus cerasus), frisch, vom 16. Juli bis 30. April	11 %
52.1090	0809 40 90	Schlehen	7 %
52.1095	0810 20 10	Himbeeren	9 %
52.1100	0810 20 90 0810 30 90	Andere Beeren	5 %
52.1103	0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	9 %
52.1105	0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	9 %
52.1110	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	frei
52.1120	0810 40 50	Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum	3 %
52.1130	0810 40 90 ex 0810 90 80	Andere Beeren	5 %
52.1140	0810 90 10 0810 90 30	Kiwifrüchte Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte und Sapotäpfel	6 %
52.1150	ex 0810 90 80	Früchte von Hagebutten	frei
	ex 0810 90 80	Andere Steinfrüchte	7 %
	ex 0810 90 80	Andere Früchte	6 %
52.1155	 0811 10 90	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Erdbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	 13 %
52.1160	0811 20 59	Brombeeren und Maulbeeren	8 %
52.1165	0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	10 %
52.1170	0811 20 90	Andere Beeren	6 %
52.1180	0811 90 50	Heidelbeeren (Früchte der Art Vaccinium myrtillus)	7 %
52.1190	0811 90 70	Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium	2 %
52.1200	ex 0811 90 90	Quitten	10 %
	ex 0811 90 90	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
	ex 0811 90 90	Früchte von Hagebutten	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1205	ex 0811 20 19	Himbeeren, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger	18 %
	0811 20 31	Himbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	14 %
52.1210	ex 0811 20 11 ex 0811 90 10	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.1215	0811 20 51	Rote Johannisbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	10 %
52.1220	ex 0811 20 19 ex 0811 90 30	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.1230	0812 90 30	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet Papaya-Früchte	frei
52.1240	0812 90 40	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	2 %
52.1250	ex 0812 90 90	Quitten	4 %
	ex 0812 90 90	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	frei
52.1260	0813 10 00	Früchte, getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels Aprikosen	5,5 %
52.1270	0813 40 30	Birnen	4 %
52.1280	0813 40 50	Papaya-Früchte	frei
52.1290	ex 0813 40 80	Früchte von Hagebutten	
52.1300	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
52.1320	0901 12 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert	8,5 %
52.1330	0901 21 00	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert	11,5 %
52.1340	0901 22 00	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	12,5 %
52.1360	0901 40 00	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	13 %
52.1370	0902 10 00	grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei
52.1390	0904 12 00	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattung „Capsicum" oder „Pimenta", gemahlen oder sonst zerkleinert Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert	frei
52.1410	0904 20 90	Früchte der Gattungen „Capsicum" oder „Pimenta", gemahlen oder sonst zerkleinert	4 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1440	0908 10 90 0908 20 90	Muskatnüsse, andere Muskatblüte, gemahlen oder sonst zerkleinert	frei
52.1460	0909 10 90	Sternanisfrüchte	7 %
52.1510	0910 91 10	Andere Gewürzmischungen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1520	0910 91 90	gemahlen oder sonst zerkleinert	3 %
52.1530	0910 99 91	Andere, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1540	0910 99 99	gemahlen oder sonst zerkleinert	3 %
52.1550	 1106 10 00	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713	2 %
52.1560	1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	frei
52.1570	ex 1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von Eßkastanien	7,5 %
52.1580	ex 1106 30 90	Andere als von Eßkastanien	2 %
52.1590 52.1600	1211 10 00 1211 90 30	Süßholzwurzeln Tonkabohnen	frei
52.1610	1212 10 91	Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
52.1620	1212 10 99	Andere Johannisbrotkerne	6 %
52.1630 52.1640	1212 20 00 1212 30 00	Algen und Tange Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen	frei
52.1650	 1302 12 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, Pektinstoffe, Pektinante und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Süßholzwurzeln	frei (*)
52.1660	 ex 1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate Trocken, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 %
52.1670	ex 1302 20 90	Andere, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 %
52.1680	1302 31 00 1302 32 10	Agar-Agar Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen, auch modifiziert	frei
52.1690	 1503 00 19 1503 00 30	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet Schmalzstearin und Oleostearin, andere als zu industriellen Zwecken Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	frei
52.1700	1503 00 90	Andere	4 %

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1710	1504 10 10	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
52.1720	ex 1504 20 10	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle; feste Fraktionen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	ex 1504 20 10	Andere feste Fraktionen	11 %
52.1730	ex 1504 30 19	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren; feste Fraktionen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	ex 1504 30 19	Andere feste Fraktionen	11 %
52.1740	1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	frei
52.1750	1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei
52.1760	1507 10 10	Sojaöl und seine Fraktionen rohes Öl, auch entschleimt, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.1770	1511 10 10	Palmöl und seine Fraktionen rohes Öl zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.1780	1511 10 90	Andere	4 %
52.1790	1511 90 11	Andere feste Fraktionen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
52.1800	1511 90 19	Andere	11 %
52.1810	1511 90 99	Andere	12 %
52.1820	ex 1512 11 10	Safloröl sowie seine Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.1830	1512 21 10	Baumwollsaatöl und seine Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	
52.1840	1513 11 10	Kokosöl (Kopraöl) sowie seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert rohes Öl — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.1850	1513 11 91	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
52.1860	1513 11 99 1513 21 91	— andere	7 %
52.1870	1513 19 11	Feste Fraktionen — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.1880	1513 19 19	— andere	11 %
52.1890	1513 19 30	Andere — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	6,5 %
52.1900	1513 19 91 1513 29 50	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
52.1910	1513 19 99 1513 29 91	— andere	13 %
52.1920	1513 21 11	Palmkernöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.1930	1513 21 19	Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	
52.1940	1513 21 30	Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
52.1960	1513 29 11	Andere feste Fraktionen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
52.1970	1513 29 19	Andere	11 %
52.1980	ex 1513 29 30	Palmkernöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	6,5 %
52.2010	ex 1514 10 10	Rübsenöl und Senfsaatöl sowie deren Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.2020	1515 21 10	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen Maisöl und seine Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.2030	1515 30 90	Rizinusöl und seine Fraktionen, andere	6 %
52.2040	1515 40 00	Tungöl und seine Fraktionen	frei
52.2050	1515 50 11	Sesamöl und seine Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.2060	1515 60 90	Jojobaöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl	frei
52.2070	1515 90 10	Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs, deren Fraktionen	
52.2080	1515 90 40	Andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwekken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e)	2,5 %
52.2090	1515 90 51	Andere rohe Fette und Öle, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
52.2100	1515 90 91	Andere, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	
52.2110	1516 10 10	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2120	1516 10 90	Andere	11 %
52.2130	1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	frei
52.2140	1516 20 91	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
52.2150	1516 20 99	Andere	11 %
52.2160	1517 90 93	Genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	frei
52.2170	1518 00 10	Linoxyn	frei
52.2180	1518 00 31	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (e), roh	2,5 %
52.2190		Technische einbasische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	frei
	1519 11 00	Stearinsäure	
52.2200	1519 12 00	Ölsäure	3 %
52.2210	1519 13 00	Tallölfettsäuren	frei
	1519 19 10	Andere	
	1519 19 30		
	1519 19 90		
	1519 20 00	saure Öle aus der Raffination	
52.2220	1519 30 00	Technische Fettalkohole	5 %
52.2230	1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei
52.2240		Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	frei
	1521 10 90	Andere, ausgenommen roh	
	1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt	
52.2250		Degras, Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	frei
	1522 00 10	Degras	
		— Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	
		Andere	
	1522 00 91	Öldraß und Soapstock	
	1522 00 99	Andere	
52.2260		Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	11 %
	1602 20 10	Leber von Gänsen oder Enten	
52.2270	1602 41 90		8 %
	1602 42 90	von Schweinen, andere als Hausschweine	
	1602 49 90		
52.2280	ex 1602 50 90	Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
52.2290	ex 1602 90 31	von Wild	8 %
	ex 1602 90 31	Kaninchen	14 %

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2300	ex 1602 90 71 ex 1602 90 79	Andere, von Schafen	18 %
	ex 1602 90 71 ex 1602 90 79	Andere, von Ziegen	16 %
	1602 90 99	Andere	16 %
52.2310	1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	5 %
52.2320	1603 00 30	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	frei
52.2330	1604 11 00	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen Lachse	4 % (**)
52.2340	1604 13 90	Andere (ausgenommen Sardinen)	9 % (**)
52.2350	1604 14 90	Boniten (Sarda spp.)	18 % (**)
52.2360	1604 15 10	Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus	19 % (**)
52.2370	1604 15 90	Makrelen der Art Scomber australasicus	9 % (**)
52.2380	1604 19 10	Salmoniden, ausgenommen Lachse	4 % (**)
52.2390	1604 19 50	Fische der Art Orcynopsis unicolor	19 % (**)
52.2400	1604 19 91	Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut, gefroren	10 % (**)
52.2405	1604 19 99	Andere Fische, ganz oder in Stücken	9 % (**)
52.2410	1604 20 10 1604 20 30	Lachse Salmoniden, ausgenommen Lachse	4 % (**)
52.2420	ex 1604 20 50	Boniten (Sarda spp.)	18 % (**)
52.2430	ex 1604 20 50	Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus und Fische der Art Orcynopsis unicolor	19 % (**)
	ex 1604 20 90	Andere, ausgenommen Hering	9 % (**)
52.2440	1604 30 10	Kaviar (Störrogen)	12 % (**)
52.2450	1604 30 90	Kaviarersatz	14 % (**)
52.2460	1605 10 00 ex 1605 20 00 1605 30 00 1605 40 00 ex 1605 90 10	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht Krabben Garnelen, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon spp. Hummer Andere Krebstiere Weichtiere, ausgenommen Landschnecken	6 % (**)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2470	1605 90 90	Andere	16 %
52.2480	1702 50 00 1702 90 10	Chemisch reine Fructose und Maltose	frei
52.2490	1704 10 11 1704 10 19	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose von weniger als 60 GHT	2 %
52.2495	1704 10 91 1704 10 99	von 60 GHT oder mehr	2 % (1)
52.2500	1704 90 10	Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
52.2510	1704 90 30	Sogenannte „Weiße Schokolade“	4 %
52.2520	1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99	Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen Dragees Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse Hartkaramellen, auch gefüllt Weichkaramellen Komprimate Andere	6 %
52.2530	1803	Kakaomasse, auch entfettet	11 %
52.2540	1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	8 %
52.2550	1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	9 %
52.2560	ex 1806 10 10 ex 1806 10 30 ex 1806 10 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	3 %
52.2570	1806 20 10 1806 20 30 1806 20 50 1806 20 80 1806 20 95 1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	9 %
52.2580	1901 10 00 1901 20 00 ex 1901 90 90	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 Andere	frei
	ex 1901 90 90	Andere Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten, in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sogenannte „Papad“)	frei (2)

(1) Für diese Waren ist die Summe des Einfuhrzollsatzes und des MOB auf 18 % des Zollwerts begrenzt.
(2) Keine zusätzlichen Abgaben werden erhoben.

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2590	ex 1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen, ausgenommen Kartoffelsago	2 %
52.2600	1904 10 10 1904 10 30 1904 10 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	frei
52.2610	1904 90 10	Reis	3 %
52.2620	1904 90 90	Andere Getreideerzeugnisse	2 %
52.2630	1905 10 00	Knäckebrot	frei
52.2640	1905 20 10 1905 20 30 1905 20 90	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	frei
52.2660	1905 90 10	ungesäuertes Brot (Matzen)	frei
52.2670	1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	frei
52.2680	1905 90 30	Brot	4 %
52.2690	2001 20 00	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht — Speisezwiebeln	14 %
52.2695	2001 90 20	Früchte der Gattung Capsicum, ausgenommen Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	5 %
52.2700	2001 90 50 ex 2001 90 80	— Pilze — andere, ausgenommen „Mixed Pickles", Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	14 %
52.2710	2001 90 30	— Zuckermais	3 %
52.2720	2001 90 60	— Palmherzen	7 %
52.2730	ex 2001 90 80	Papaya-Chutney	9 %
	2003 20 00	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht — Trüffeln	14 %
52.2740	2004 90 10	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren — Zuckermais	3 %
52.2750	ex 2004 90 30	Sauerkraut	15 %
	ex 2004 90 30	Kapern	12 %
52.2760	ex 2004 90 99	Spargel	20 %
	ex 2004 90 99	Bambussprossen	11 %
	ex 2004 90 99	Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks")	frei

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2770	2005 30 00	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren Sauerkraut	15 %
52.2780	2005 60 00	Spargel	20 %
52.2790	2005 80 00	Zuckermais	3 %
52.2795	2005 90 10	Früchte der Gattung Capsicum	5 %
52.2800	2005 90 30	Kapern	12 %
52.2810	ex 2005 90 90	Bambussprossen	11 %
	ex 2005 90 90	Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks")	frei
52.2820	ex 2006 00 39	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) Andere, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.2830	ex 2006 00 90	Andere, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.2840	ex 2007 10 90	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.2850	ex 2007 91 10 ex 2007 91 30	Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	18 %
52.2860	ex 2007 91 90	Andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
52.2863	2007 99 10	Pflaumenmus und Pflaumenpaste in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung, mit einem Zukkergehalt von mehr als 30 GHT (e)	24 %
52.2865	2007 99 31	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten von Kirschen mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	25 %
52.2870	ex 2007 99 39	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.2880	ex 2007 10 10 ex 2007 99 59	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.2890	ex 2007 99 90	Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %

(e) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen

(1)	(2)	(3)	(4)
52.2900		Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	6 %
	2008 11 91 2008 11 99 ex 2008 19 10	Erdnüsse Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, mit Ausnahme von Mandeln, Wal- und Haselnüssen	
52.2910	ex 2008 19 10	Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg — Mandeln, Wal- und Haselnüsse	12 % (*)
52.2920	ex 2008 19 90	Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger, mit Ausnahme von Mandeln, Wal- und Haselnüssen	6 %
	ex 2008 19 90	Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger — Mandeln, Wal- und Haselnüsse	11,5 % (*)
52.2930	2008 20 11	Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10 %
52.2940	2008 20 19	Andere	10 %
52.2950	2008 20 31	von 1 kg oder weniger, mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 %
52.2960	2008 20 39	Andere	10 %
52.2970	2008 30 11 2008 30 19	Zitrusfrüchte mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT	25 %
52.2980	2008 30 31 2008 30 39	Andere Zitrusfrüchte	25 %
52.2990	2008 30 51	Mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	9 %
52.3000	2008 30 55	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19 % (*)
52.3010	2008 30 71	Mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	9 %
52.3020	2008 30 75	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18 (*)
52.3030	2008 40 11 2008 40 19 2008 40 31	Birnen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25 %
52.3040	2008 40 21 2008 40 29 2008 40 39	Birnen, andere	25 %
52.3050	2008 50 11 2008 50 19 2008 50 51	Aprikosen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3060	2008 50 31 2008 50 39 2008 50 59	Aprikosen, andere	25 %
52.3065	2008 60 61	Sauerkirschen (Prunus cerasus), mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
52.3070	2008 70 11 2008 70 19 2008 70 51	Pfirsiche mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25 %
52.3080	2008 70 31 2008 70 39 2008 70 59	Pfirsiche, andere	25 %
52.3090	2008 80 11 2008 80 19	Erdbeeren	25 %
52.3100	2008 80 31 2008 80 39	Erdbeeren	25 %
52.3110	2008 91 00	Palmherzen	7 %
52.3120	2008 92 11 2008 92 19	Mischungen	25 %
52.3130	2008 92 31 2008 92 39	Mischungen	25 %
52.3140	ex 2008 92 50	Gemische von Früchten der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	9 %
52.3150	ex 2008 92 71	Gemische von Früchten der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	7 %
52.3160	ex 2008 92 91	Gemische von Früchten der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	9 %
52.3170	ex 2008 92 99	Gemische von Früchten der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	10 %
52.3180	2008 99 11 2008 99 19	Ingwer	10 %
52.3190	2008 99 21	Weintrauben mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25 %
52.3200	2008 99 23	Andere Weintrauben	25 %
52.3210	2008 99 27 2008 99 34	Andere Früchte, mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT	25 %
52.3220	2008 99 35 2008 99 39	Andere, mit Zusatz von Alkohol	25 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3230	2008 99 43	Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	18 % (*)
52.3240	ex 2008 99 46 ex 2008 99 48	Passionsfrüchte und Guaven, ohne Zusatz von Alkohol Früchte der Positionen 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.3250	ex 2008 99 46	Tamarinden	7 %
52.3260	2008 99 53	Weintrauben	19 % (*)
52.3265	2008 99 61 ex 2008 99 69	Passionsfrüchte und Guaven Früchte der Positionen 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	7 %
52.3270	2008 99 85	Mais, ausgenommen Zuckermais	3 %
52.3280	ex 2008 99 99	Früchte der Positionen 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	6 %
52.3290	2009 20 11	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	28 %
52.3300	2009 20 19	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	28 %
52.3310	2009 20 91 2009 20 99	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	7 %
52.3320	ex 2009 30 31 ex 2009 30 39	Aus Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft), zugesetzten Zucker enthaltend Aus Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft), ohne zugesetzten Zucker	13 % (*)
52.3340	2009 30 91 2009 30 95	Aus anderen Zitrusfrüchten Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14 % (*)
52.3350	ex 2009 30 99	Limettensaft (Citrus ansantifolia var. Lumio und var. Limetta), keinen zugesetzten Zucker enthaltend	13 % (*)
	ex 2009 30 99	Andere, keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 % (*)
52.3360	2009 40 30	Ananassaft	17 %
52.3370	2009 40 91	Ananassaft	17 %
52.3380	2009 40 93 2009 40 99	Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger Ananassaft ohne zugesetzten Zucker	17 % (*)
52.3385	2009 70 30 2009 70 93 2009 70 99	Apfelsaft, mit einer Dichte von 1,33 g/cm³ oder weniger bei 20 °C mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger Keinen zugesetzten Zucker enthaltend	12 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3390	2009 80 32 ex 2009 80 34	Passionsfrüchte und Guaven Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.3400	ex 2009 80 39	Dattelsaft	frei
	ex 2009 80 39	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 30 90, 0810 20 90, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.3410	ex 2009 80 80	Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
	ex 2009 80 80	Andere Säfte von Früchten und Gemüsen, zugesetzten Zucker enthaltend, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
52.3420	2009 80 83 ex 2009 80 85	Passionsfrüchte oder Guaven Andere Fruchtsäfte oder Gemüsesäfte mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT — Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
	ex 2009 80 85	Andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
52.3430	ex 2009 80 93	Andere Fruchtsäfte oder Gemüsesäfte mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
	ex 2009 80 93	Andere, ausgenommen aus Aprikosen oder Pfirsichen	17 %
52.3440	2009 80 95 ex 2009 80 99	Aus anderen Früchten und Gemüsen, keinen zugesetzten Zucker enthaltend Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
	ex 2009 80 99	Andere, ausgenommen aus Aprikosen oder Pfirsichen	18 %
52.3450	ex 2009 90 21	Mischungen von Säften mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30, 0810 90 80	8 %
52.3460	ex 2009 90 51	Mischungen von Säften mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten zugesetzten Zucker enthaltend	17 % (*)
52.3470	ex 2009 90 59	Keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 % (*)

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3480	ex 2009 90 91	Mischungen von Säften Mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 % (*)
52.3490	ex 2009 90 93	Mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 % (*)
52.3500	ex 2009 90 99	Ohne zugesetzten Zucker	18 % (*)
52.3510	ex 2101 10 11 ex 2101 10 19	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus Essenzen aus Kaffee	9 %
52.3520	ex 2101 20 10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate	frei
52.3530	2101 30 19 2101 30 99	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel Andere Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffemitteln Andere	2 %
52.3540	2102 10 10	Hefen (lebend oder nicht lebend), andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8 %
52.3550	2102 10 31 2102 10 39	Backhefen	4 %
52.3560	2102 10 90	Andere	10 %
52.3570	2102 20 11	Hefen, nicht lebend In Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6 %
52.3580	2102 20 19 2102 20 90	Andere	frei
52.3590	2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	3 %
52.3600	ex 2103 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmittel, auch zubereitet, und Senf Sojasoße, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	5 %
52.3610	ex 2103 20 00	Gewürzsoße auf der Grundlage von Tomatenmark	6 %
52.3620	2103 30 10	Senfmehl	frei
52.3630 52.3640	2103 30 90 ex 2103 90 90	Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) Erzeugnisse auf der Grundlage von Tomatenketchup	7 %
	ex 2103 90 90	Andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	5 %

(1)	(2)	(3)	(4)
52.3650	2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen	11 %
52.3660	2104 20 00	Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17 %
52.3670	ex 2106 90 91	Getrocknetes Plasma, gewonnen aus frischem Blut von Rindern nach Zugabe von Natriumcitrat mit einem Gesamtproteingehalt von mindestens 73,3 und höchstens 90 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff	frei
52.3680	2201 10 00	Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser	frei
52.3690	2202 10 00 2202 90 10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	6 %
52.3700	2203 00	Bier aus Malz	14 %
52.3710 52.3720	ex 2208 90 51 ex 2208 90 53	Andere alkoholische Getränke in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Liter oder weniger Tequila, Pisco und Singani	1,30 ECU für 1 hl je % vol Alkohol + 5 ECU je hl
52.3730	2301 20 00	Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei (**)
52.3740	2302 50 00	Kleie und andere Rückstände von Getreide oder Hülsenfrüchten	3 %
52.3750	2308 90 90	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen Andere	frei
52.3760	2309 10 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art Anderes Hunde- und Katzenfutter	3 %
52.3770	2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	frei
52.3780	2309 90 91 2309 90 99	Andere	3 %
52.3790	2402 10 00	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos	35 % (*)
52.3800	2402 20 00	Zigaretten	60 % (*)
52.3810	2403 10 00	Rauchtabak	90 % (*)
52.3820	2403 91 00	„homogenisierter" oder „rekonstituierter" Tabak	18 % (*)
52.3830	2403 99 10	Kautabak und Schnupftabak	45 % (*)
52.3840	2403 99 90	Andere	18 % (*)

ANHANG III

Liste der Länder und Gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien
060 Polen
062 Tschechoslowakei
064 Ungarn
066 Rumänien
068 Bulgarien
204 Marokko
208 Algerien
212 Tunesien
216 Libyen
220 Ägypten
248 Senegal
268 Liberia
272 Elfenbeinküste
276 Ghana
288 Nigeria
302 Kamerun
314 Gabun
318 Kongo
322 Zaire
330 Angola
346 Kenia
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
370 Madagaskar
373 Mauritius
378 Sambia
382 Simbabwe
389 Namibia
393 Swasiland
412 Mexiko
416 Guatemala
421 Belize
424 Honduras
428 El Salvador
432 Nicaragua
436 Costa Rica
442 Panama
448 Kuba
449 St. Christopher und Nevis
453 Bahamas
456 Dominikanische Republik
459 Antigua und Barbuda
460 Dominica
464 Jamaika
465 St. Lucia
467 St. Vincent
469 Barbados
472 Trinidad und Tobago
473 Grenada
480 Kolumbien
484 Venezuela
488 Guyana
492 Surinam
500 Ecuador
504 Peru
508 Brasilien
512 Chile
516 Bolivien
520 Paraguay
524 Uruguay
528 Argentinien
600 Zypern
604 Libanon
608 Syrien
612 Irak
616 Iran
628 Jordanien
632 Saudi-Arabien
636 Kuwait
640 Bahrain
644 Katar
647 Vereinigte Arabische Emirate
649 Oman
662 Pakistan
664 Indien
669 Sri Lanka
680 Thailand
690 Vietnam
696 Kambodscha
700 Indonesien
701 Malaysia
703 Brunei Darussalam
706 Singapur
708 Philippinen
716 Mongolei
720 China
728 Südkorea
801 Papua-Neuguinea
803 Nauru
806 Salomonen
808 Föderierte Staaten von Mikronesien
808 Republik der Marshall-Inseln
808 Republik Palau
815 Fidschi
816 Wanuatu

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

044 Gibraltar
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
377 Mayotte
406 Grönland
408 St. Pierre und Miquelon
413 Bermuda
446 Anguilla
454 Turks- und Caicosinseln
457 Amerikanische Jungferninseln
461 Britische Jungferninseln und Montserrat
463 Kaimaninseln
474 Aruba
478 Niederländische Antillen
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
740 Hongkong
743 Macau
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk
808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
811 Wallis und Futuna
813 Pitcairn-Inseln
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
822 Französisch-Polynesien
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake.

ANHANG IV

Liste der Waren, die in Artikel 1 Absatz 1 genannt sind (a) (b)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)
57.0010	0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
57.0020	0104 20 10	Ziegen, reinrassige Zuchttiere (c)
57.0030	0106 00	Andere Tiere, lebend
57.0040	0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, anders als von Hausschweinen
57.0050	0205 00 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0060	0206 10 91 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren Von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0070	0206 30 90 0206 41 99 0206 49 99	Von Schweinen, andere als von Hausschweinen
57.0080	0206 80 91 0206 90 91	Von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
57.0090	0206 80 99 0206 90 99	Von Schafen oder Ziegen
57.0095	0207 31 00 0207 50 10	Fettlebern von Gänsen oder Enten, frisch, gekühlt oder gefroren (d)
57.0100	0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
57.0110	0210 11 90 0210 12 90 0210 19 90	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Von Schweinen, andere als von Hausschweinen
57.0120	0210 90 10	Von Pferden
	0210 90 20	Anderes
57.0130	0210 90 49	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern
57.0140	0210 90 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen
57.0150	0210 90 80	Andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
57.0160	KAPITEL 3	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind im Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

(c) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(d) Kein AGR wird erhoben.

(1)	(2)	(3)
57.0170	0403 10 51 0403 10 53 0403 10 59 0403 10 91 0403 10 93 0403 10 99 0403 90 71 0403 90 73 0403 90 79 0403 90 91 0403 90 93 0403 90 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao
57.0180	0407 00 90	Eier in Schale, andere als von Hausgeflügel, frisch oder haltbar gemacht oder gekocht Andere als von Hausgeflügel
57.0190	0409 00 00	Natürlicher Honig
57.0200	0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
57.0210	KAPITEL 5	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0220	KAPITEL 6	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS
57.0230	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
57.0240	0706 90 30	Meerrettich (Cochlearia armoracia)
57.0242	0707 00 19	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober
57.0250	0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
57.0260	ex 0709 20 00 0709 30 00 0709 40 00 0709 51 30 0709 60 10 0709 60 99 0709 90 70 0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar Auberginen Sellerie, ausgenommen Knollensellerie Pfifferlinge Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack Andere Zucchini (Courgettes) Andere
57.0270	0710 alle Nummern ausgenommen 0710 80 10	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
57.0280	0711 alle Nummern ausgenommen 0711 20 10 0711 20 90	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
57.0290	0712 10 00 0712 20 00 0712 30 00 0712 90 30 0712 90 50 ex 0712 90 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet Kartoffeln Speisezwiebeln Pilze und Trüffeln Tomaten Karotten und Speisemöhren Andere, ausgenommen Oliven
57.0300	0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert

(1)	(2)	(3)
		Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
57.0310	0714 20 10	Genießbare Süßkartoffeln (c)
57.0320	0714 90 90	Andere
		Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
57.0370	0802 50 00	Pistazien
	0802 90 90	Andere
57.0380	0803 00 90	Bananen, einschließlich Mehlbananen, getrocknet
		Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
57.0390	0804 10 00	Datteln
57.0410	0804 30 00	Ananas
57.0420	0804 40 10	Avocadofrüchte, vom 1. Dezember bis 31. Mai
57.0430	0804 40 90	Avocadofrüchte, vom 1. Juni bis 30. November
57.0440	0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
		Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
57.0450	ex 0805 20 10	Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September
	ex 0805 20 30	Monreales und Satsumas, vom 15. Mai bis 15. September
	ex 0805 20 50	Mandarinen und Wilkings, vom 15. Mai bis 15. September
	ex 0805 20 70	Tangerinen, vom 15. Mai bis 15. September
	ex 0805 20 90	Andere, vom 15. Mai bis 15. September
	0805 30 90	Limetten
	0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits
	0805 90 00	Andere
		Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
57.0470	0807 10 10	Wassermelonen
	0807 10 90	Andere
	0807 20 00	Papaya-Früchte
57.0480	0809 40 90	Schlehen, frisch
	ex 0809 20 10	Sauerkirschen (Prunus cerasus), frisch
	ex 0809 20 90	
57.0490	0810 20 10	Andere Früchte, frisch
	0810 20 90	
	0810 30 10	
	0810 30 30	
	0810 30 90	
	0810 40 30	
	0810 40 50	
	0810 40 90	
	0810 90 10	
	0810 90 30	
	0810 90 80	
57.0500	0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
57.0510	0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet

(c) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)
57.0520		Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806)
	0813 10 00	— Aprikosen
	0813 20 00	— Pflaumen
	0813 30 00	— Äpfel
		— andere Früchte
	0813 40 10	— — Pfirsiche, einschließlich Nektarinen
	0813 40 30	— — Birnen
	0813 40 50	— — Papaya-Früchte
	0813 40 60	— — andere
	0813 40 80	— Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels
		— — Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806
	0813 50 11	— — — ohne Pflaumen
	0813 50 19	— — — mit Pflaumen
	ex 0813 50 30	Mischungen, ausschließlich von Kokosnüssen, Paranüssen, Kaschu-Nüssen, Arek-(Betel-)-nüssen und Kolanüssen
	ex 0813 50 91	Mischungen von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Jackfrüchten, Litchis und Sapotäpfeln (Breiäpfel), getrocknet
57.0530	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
57.0540	KAPITEL 9	KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE
		Reis
57.0550	1006 10 10	Zur Aussaat (c)
57.0560	1105	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln
		Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8
57.0570	1106 10 00	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713
	1106 30 10	Mehl und Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8
	1106 30 90	
57.0580	1108 20 00	Inulin
57.0590	ex KAPITEL 12	ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER; AUSGENOMMEN ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR DER KN-CODE 1212 91 UND 1212 92
57.0600	KAPITEL 13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE
57.0610	KAPITEL 14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0620	1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
57.0630	1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
57.0640	1504 ausgenommen 1504 30 11	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

(c) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)
57.0650	1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
57.0660	1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0670	1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0680	1508	Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0690	1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0700	1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0710	1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0720	1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0730	1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
57.0740	1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
57.0750	1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
57.0760	1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen
57.0770	1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
57.0780	1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
57.0790	1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
57.0800		Degras, Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
	1522 00 10	Degras
	1522 00 91	Öldraß und Soapstock
	1522 00 99	Andere
57.0810		Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
	1602 20 10	Aus Lebern von Gänsen oder Enten
	1602 41 90	Von Schweinen, ausgenommen Hausschweinen
	1602 42 90	
	1602 49 90	
	1602 50 90	Von Rindern
	1602 90 31	Von Wild oder Kaninchen
	1602 90 69	
	1602 90 71	
	1602 90 79	Von Schafen oder Ziegen
	1602 90 99	

(1)	(2)	(3)
57.0820	1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
57.0830	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
57.0840	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
57.0850	1702 50 00	Chemisch reine Fructose
57.0860	1702 90 10	Chemisch reine Maltose
57.0870	1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich Schokolade) (1)
57.0880	KAPITEL 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO
57.0890	KAPITEL 19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN (2)
57.0900	KAPITEL 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZENTEILEN
57.0910	ex KAPITEL 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, AUSGENOMMEN ZUKKERSIRUPE DER KN-CODE 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 UND 2106 90 59
57.0920	ex KAPITEL 22	GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER KN-CODE 2204 10 11 BIS 2204 30 10, 2206 00 10, 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 UND 2208 90 19
57.0930	2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben
57.0940	2302 50 00	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten Von Hülsenfrüchten
57.0950	2308 90 90	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen Andere
57.0960	2309 10 90 2309 90 10 2309 90 91 2309 90 99	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert Andere
57.0970	KAPITEL 24	TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE

(1) Für Waren der KN-Codes 1704 10 91 und 1704 10 99 ist der MOB auf 16 % des Zollwerts begrenzt.
(2) Für andere Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sogenannte „Papad") werden keine zusätzlichen Abgaben erhoben.

ANHANG V

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan
228 Mauretanien
232 Mali
236 Burkina Faso
240 Niger
244 Tschad
247 Republik Kap Verde
252 Gambia
257 Guinea-Bissau
260 Guinea
264 Sierra Leone
280 Togo
284 Benin
306 Zentralafrikanische Republik
310 Äquatorialguinea
311 São Tomé und Príncipe
324 Ruanda
328 Burundi
334 Äthiopien
338 Dschibuti
342 Somalia
350 Uganda
352 Tansania
366 Mosambik
375 Komoren
386 Malawi
391 Botsuana
395 Lesotho
452 Haiti
653 Jemen
660 Afghanistan
666 Bangladesch
667 Malediven
672 Nepal
675 Bhutan
676 Birma (Myanmar)
684 Laos
807 Tuvalu
812 Kiribati
817 Tonga
819 Westsamoa